

## S a t z u n g

### über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Bad Harzburg (Kindertagesstättengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431/434), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368), in Verbindung mit dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1133) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg am 13. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Grundsatz

- (1) Die Stadt Bad Harzburg unterhält in ihrem Bereich Kindertagesstätten als Einrichtungen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Es werden folgende 2 Gebührensätze festgesetzt:

- I. die Regelgebühr
- II. die ermäßigte Gebühr (75 v. H. von der Regelgebühr)

- (3) Für jedes in einer Kindertagesstätte betreute Kind wird zunächst die Regelgebühr festgesetzt. Auf Antrag kann die ermäßigte Gebühr festgesetzt werden, wenn der/die Erziehungsberechtigte der Stadt Bad Harzburg Einkommensnachweise vorlegt, die eine Ermäßigung rechtfertigen.
- (4) Der Besuch der Kindertagesstätte ist im letzten Kindergartenjahr vor der Schule von der Gebührenpflicht freigestellt. Erziehungsberechtigte, die vor oder mit Eintritt sowie während der Gebührenfreiheit eine ganztägige Betreuung benötigen, müssen den Umfang der Berufstätigkeit durch Arbeitsvertrag oder Bestätigung des Arbeitsgebers nachweisen. Ausnahmen von dieser Regelung kann nur der Bürgermeister oder ein durch ihn Beauftragter gewähren. Die Gebührenfreistellung gilt nicht für die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.
- (5) Besuchen mehrere gebührenpflichtige Kinder einer Familie/Haushaltsgemeinschaft die Kindertagesstätte, ermäßigen sich die Gebühren für jedes gebührenpflichtige Kind wie folgt:
 

|                                             |                  |
|---------------------------------------------|------------------|
| für ein gebührenpflichtiges Kind            | keine Ermäßigung |
| für zwei gebührenpflichtige Kinder          | auf je 80 v. H.  |
| für drei und mehr gebührenpflichtige Kinder | auf je 65 v. H.  |

Diese Regelung gilt nicht für Kinder, die ergänzende Betreuungsleistungen zur verlässlichen Grundschule oder Ganztagschule im Grundschulbereich beziehen.

## § 2

**Benutzungsgebühren und Öffnungszeiten**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den in der Kindertagesstätte angebotenen Betreuungs- und Öffnungszeiten.

**Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und**  
**Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung**

| Betreuungszeit                                      |                  | Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres | Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung |
|-----------------------------------------------------|------------------|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| Ganztags:<br>7.30 – 16.30 Uhr                       | Regelgebühr      | 231,50 € monatlich                                 | 177,90 € monatlich                                                     |
|                                                     | Ermäßigte Gebühr | 173,60 € monatlich                                 | 133,40 € monatlich                                                     |
| Erweiterte Vormittagsbetreuung:<br>7.30 – 14.00 Uhr | Regelgebühr      | 189,00 € monatlich                                 | 148,60 € monatlich                                                     |
|                                                     | Ermäßigte Gebühr | 141,70 € monatlich                                 | 111,40 € monatlich                                                     |
| Halbtags:<br>7.30 – 12.30 Uhr                       | Regelgebühr      | 163,60 € monatlich                                 | 131,00 € monatlich                                                     |
|                                                     | Ermäßigte Gebühr | 122,70 € monatlich                                 | 98,20 € monatlich                                                      |
| Nachmittags:<br>13.00 – 17.00 Uhr                   | Regelgebühr      | 125,50 € monatlich                                 | 104,50 € monatlich                                                     |
|                                                     | Ermäßigte Gebühr | 94,00 € monatlich                                  | 78,30 € monatlich                                                      |

**Von der Einschulung bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres**

| Betreuungszeit                                                                                                          |                    |                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|
| Bis zu 2 Stunden                                                                                                        | Regelgebühr        | 83,00 € monatlich  |
|                                                                                                                         | Ermäßigte Gebühr   | 62,20 € monatlich  |
| 13.00 – 17.00 Uhr                                                                                                       | Regelgebühr        | 108,40 € monatlich |
|                                                                                                                         | Ermäßigte Gebühr   | 81,30 € monatlich  |
| Verlängerte Betreuung bis 18.00 Uhr. In besonders begründeten <u>Ausnahmefällen</u> , auch Kinder anderer Altersgruppen | Zusätzliche Gebühr | 12,70 € monatlich  |

Als Ergänzung zur verlässlichenGrundschule oder Ganztagschulen  
im Grundschulbereich

| Betreuungszeit                      |                                 |                                                              |
|-------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Frühdienst<br>7.00 – 7.45 Uhr       | Regelgebühr<br>Ermäßigte Gebühr | 69,50 € monatlich<br>52,10 € monatlich                       |
| Ferienbetreuung<br>7.30 – 14.00 Uhr | Regelgebühr<br>Ermäßigte Gebühr | 39,00 € je angefangene Woche<br>29,20 € je angefangene Woche |
| Ferienbetreuung<br>7.30 – 16.30 Uhr | Regelgebühr<br>Ermäßigte Gebühr | 47,00 € je angefangene Woche<br>35,20 € je angefangene Woche |

- (2) Neben der Benutzungsgebühr werden die Verpflegung und die Getränke zum Selbstkostenpreis berechnet. Die Kosten für Küchenhilfen werden über die Benutzungsgebühr abgegolten.

**§ 3****Einkommensgrenzen für Gebührenermäßigungen**

Den Einkommensgrenzen für Gebührenermäßigungen liegt der § 90 Abs. 4 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) zugrunde. Der Absatz 4 verweist auf die Feststellung der zumutbaren Belastung der §§ 82 bis 85, 87 und 89 des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – in Verbindung mit § 20 des KiTaG.

Abweichend von § 90 Abs. 4 SGB VIII setzt sich die Einkommensgrenze zusammen aus:

- einem Grundbetrag in Höhe von 120 v. H. des zweifachen Eckregelsatzes
- einem Familienzuschlag in Höhe von 80 v. H. des Eckregelsatzes je Familienmitglied
- angemessenen Kosten der Unterkunft.

Die jeweils aktuellen Einkommensgrenzen können in den Kindergärten/Kindertagesstätten oder im Rathaus eingesehen werden.

Als Einkommen gilt das Nettoeinkommen aller zum Haushalt zu rechnenden Familienmitglieder (sorgeberechtigte Person und deren Ehepartner bzw. Lebenspartner sowie gemeinsame Kinder, Stief- oder Pflegekinder). Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und Zinsen aus Kapitalvermögen (Einzelfallprüfung) als Einkommen.

Bei der Einkommensermittlung werden die vergangenen 12 Monate, die der Antragstellung vorausgehen, berücksichtigt, sofern nicht erhebliche Abweichungen zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen. Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse sind sofort anzuzeigen. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht erfolgt eine Nachveranlagung.

**§ 4****Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder oder die Person, auf deren Antrag die Aufnahme von Kindern erfolgt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 5****Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht**

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätte.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind jeweils bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (4) Für Gebührenpflichtige, auf deren Antrag die Gebühr in vollem Umfang vom Landkreis Goslar als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. als Träger der örtlichen Sozialhilfe übernommen wird, zahlt dieser die Gebühr unmittelbar an die Stadt Bad Harzburg. Soweit die Gebühr nur teilweise übernommen wird, erstattet der Landkreis Goslar entsprechend Satz 1 den Teilbetrag ebenfalls unmittelbar an die Stadt. Der verbleibende Betrag wird gegenüber den Gebührenpflichtigen geltend gemacht.
- (5) Die Höhe der Gebühr für die Bezieher wirtschaftlicher Jugendhilfe und die Bezieher von Sozialhilfe wird mit dem Landkreis Goslar als deren Träger vertraglich vereinbart. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, mit dem Landkreis Goslar über die Höhe der Gebühr zu verhandeln.
- (6) Die Gebührenpflicht erlischt grundsätzlich durch Abmeldung. Abmeldungen von der Kindertagesstätte sind vom Erziehungsberechtigten vorzunehmen und haben spätestens bis vier Wochen zum Monatsende schriftlich beim Träger der Einrichtung zu erfolgen. Wird das Kind nicht abgemeldet, ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt (auch bei Krankheit). Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (7) Die Gebühr ist für das ganze Jahr, also auch für die Ferienzeiten der Kindertagesstätten oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen, zu zahlen. Bei einer nicht zu vertretenden vorübergehenden Unterbrechung der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen (auch Streik) und Naturereignisse oder ähnlichem, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Diese Regelung findet auch Anwendung bei einer tageweisen Schließung infolge von durchgeführten Sonderaktionen (z.B. Fortbildungsveranstaltungen u.ä.). Der Rat der Stadt Bad Harzburg kann durch Beschluss abweichende Regelungen von Satz 2 treffen.
- (8) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Benutzungs- oder Verpflegungsgebühren kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Sobald die Benutzungsgebühren jedoch zwei Monate rückständig sind und keine Stundung, Ratenzahlung oder kein Erlass ausgesprochen wurde, wird das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- (9) Die Benutzungs- und Verpflegungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

- (10) Abweichend von den Absätzen 1, 3, 6, 7 und 8 gilt für die Ferienbetreuung folgendes: Erhebungszeitraum ist eine Woche. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten. Die Gebührenpflicht erlischt grundsätzlich durch Abmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf des Ferienzeitraumes. Die Absätze 7 und 8 finden keine Anwendung.

## § 6

### Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Benutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt auf Antrag Stundung, Herabsetzung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

## § 7

### Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und Festsetzung der Gebühr nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender, hierfür erforderlicher personenbezogener Daten nach §§ 9 und 10 i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) zulässig: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, Kinderzahl sowie alle zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, Berechnungsgrundlage.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt bei der Stadt Bad Harzburg.

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.  
(2) Die Satzung vom 14. Juli 2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bad Harzburg, 13. Oktober 2015

  
Abrahms  
Bürgermeister



